

Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
für den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39  
„DRK-Pflegeheim und Pflegecampus“  
Gemeinde Sellin

Auftraggeber: **DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V.**  
Billrothstraße 4  
18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer und  
Bearbeiter: **Dipl.-Biol. Thomas Frase**  
John-Brinckman-Str. 10  
18055 Rostock  
[kontakt@bstf.de](mailto:kontakt@bstf.de)



Rostock, 31.01.2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....</b>	<b>4</b>
<b>3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>9</b>
3.1 PLANUNG.....	9
3.2 DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....	10
<b>4 ERMITTlung DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS.....</b>	<b>12</b>
4.1 RELEVANZPRÜFUNG .....	12
4.2 ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM.....	12
<b>5 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE.....</b>	<b>13</b>
5.1 FLEDERMÄUSE .....	13
5.1.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	13
5.1.2 <i>Konfliktanalyse</i> .....	13
5.2 BRUTVÖGEL .....	15
5.2.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	15
5.2.2 <i>Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten</i> .....	16
5.2.3 <i>Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten</i> .....	17
5.3 AMPHIBIEN .....	22
5.3.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	22
5.3.2 <i>Konfliktanalyse</i> .....	23
5.4 LIBELLEN .....	25
5.4.1 <i>Bestandsanalyse</i> .....	25
5.4.2 <i>Konfliktanalyse</i> .....	25
<b>6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ .....</b>	<b>27</b>
6.1 VERMEIDUNGSMaßNAHMEN.....	27
6.2 CEF - Maßnahmen .....	28
<b>7 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>29</b>
<b>8 LITERATUR.....</b>	<b>30</b>
<b>9 ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....</b>	<b>34</b>
<b>10 ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL .....</b>	<b>50</b>
<b>11 ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN .....</b>	<b>57</b>

## 1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „DRK-Pflegeheim und Pflegecampus“ in der Gemeinde Sellin ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Ausnahme von den Verboten untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2023), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).



Abbildung 1: Lage des Vorhabens in der Gemeinde Sellin. © GeoBasis-DE/M-V 2025

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

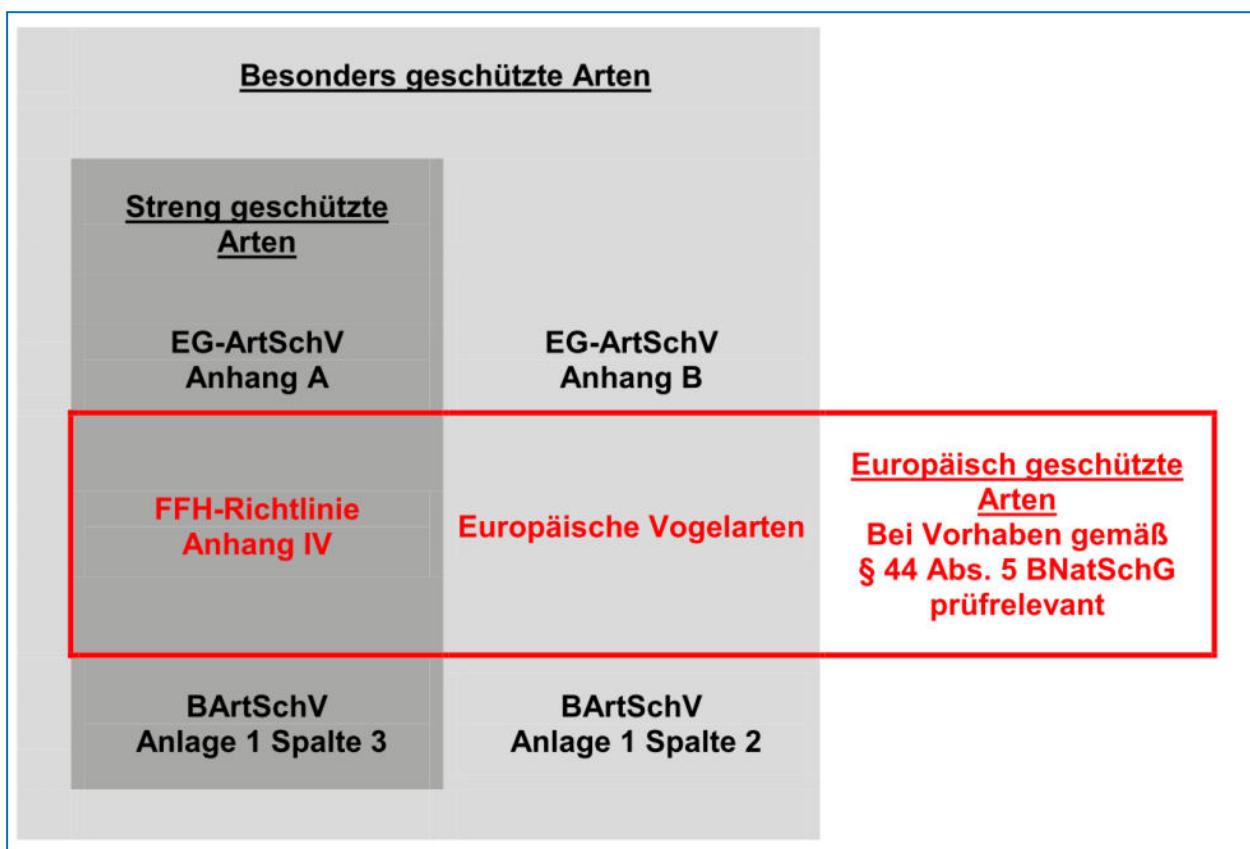


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten  
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturnatur immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmeveraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

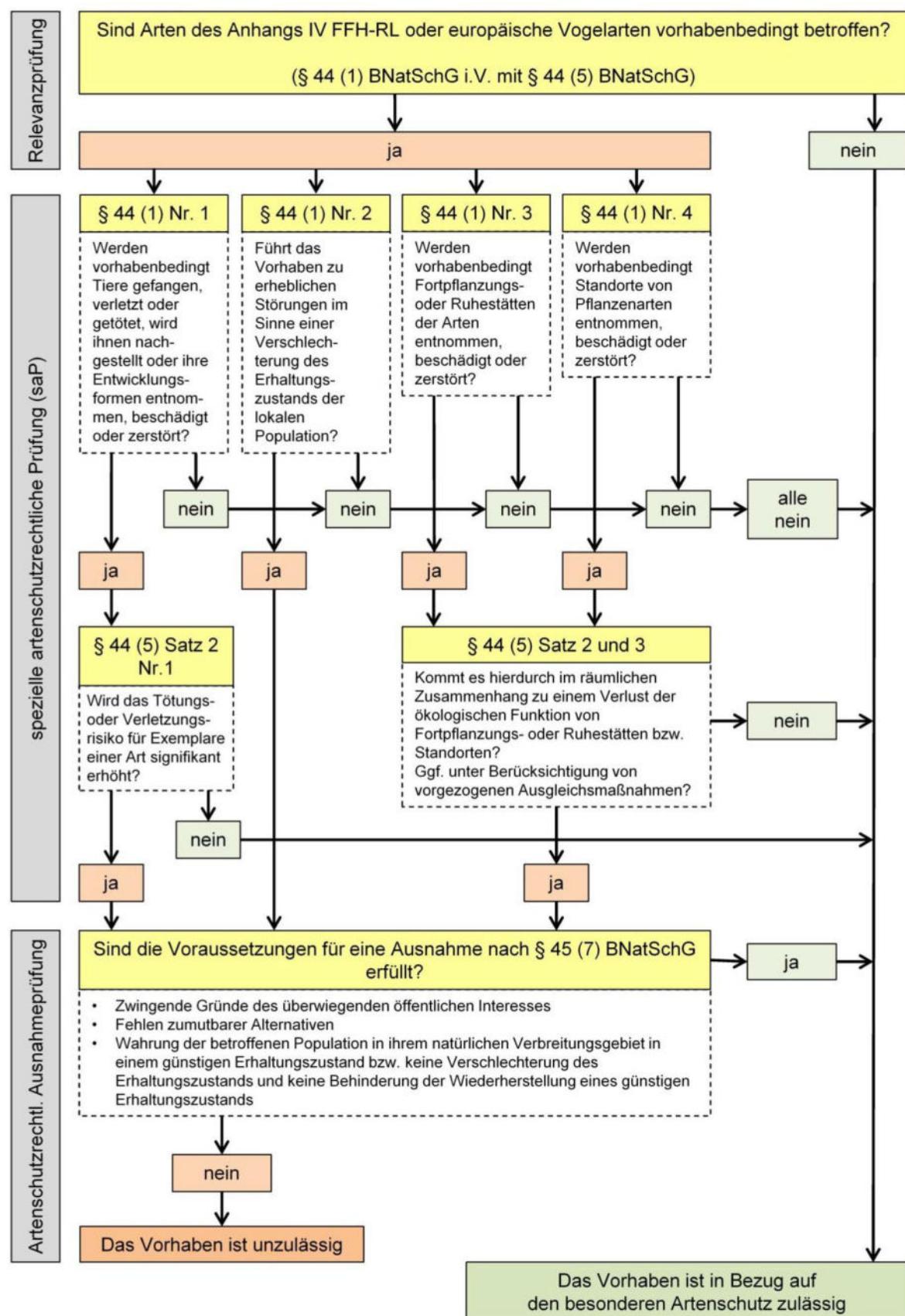


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Sellin (Planzeichnung und Begründung, Büro STADT LAND BREHM vom 06.05.2024 entnommen.

Gegenstand des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Pflegeheims. Das Pflegeheim soll zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Gebäude ergänzt werden, die Nutzungen aus dem Spektrum Pflege, betreutes Wohnen oder Palliativversorgung aufnehmen. Dabei handelt es sich um eine Anlage für das betreute Wohnen (südöstlich angrenzend) und ein Hospiz (südwestlich angrenzend mit abgerundeter Fassade).



Abbildung 4: Lageplan des Vorhabens in der Gemeinde Sellin (Stadt Land Brehm vom 06.05.2024).

### 3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Sellin kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

#### 1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzentnahmen und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Individuen durch Gehölzentnahmen und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

#### 2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten

sowie Europäische Vogelarten in Folge der Gehölzentnahme und Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

- **2/b** –°Verlust von Individuen Europäischer Vogelarten durch Vogelschlag an Fenster- und Türverglasungen (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

### **3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –°Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- **3/b** – Schadstoffemissionen von den Verkehrsflächen in angrenzende Gewässer (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

## 4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### 4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2018) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

### 4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen, neben allen Europäischen Vogelarten, auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragrafen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf einer Begehung am 31.12.2024 und darauf aufbauenden Habitat- und Potenzialanalysen zu den Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie Brut- und Rastvögel auf (BSTF 2025). Die Begehung erfolgte für diese Artengruppen im Geltungsbereich zuzüglich eines Umfelds von mindestens 50 m. Dieser Raum wird als das Gebiet eingeschätzt, für das eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht generell auszuschließen ist.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse hat sich gezeigt, dass eine artenschutzrechtliche Bearbeitung für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Libellen erfolgen muss.

## 5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Bestandsanalyse

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden keine potenziellen Quartierstrukturen gefunden.

Allerdings muss im Geltungsbereich und dem 50 m-Umfeld von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2025).

**Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
1. <i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	MV 3, D 3, FFH IV, BASV
2. <i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
3. <i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
4. <i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	MV 3, D V, FFH IV, BASV
5. <i>Pipistellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	MV -, FFH IV, BASV
6. <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
7. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV

\*Schutz / Gefährdung:

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - bislang wurde h wenn keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.

Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.

BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

#### 5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet und auf die Formblätter im Anhang verwiesen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Gehölze oder Gebäude mit potenziellen Quartierstrukturen sollen durch die Planung nicht entnommen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Ein Tötungsrisiko lässt sich durch die geplanten Baumaßnahmen nicht herleiten. Auch eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>• Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>• Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>• Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden</li> </ul>
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten vorhanden. Durch die Planung sollen keine Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen im Umfeld gerodet oder anderweitig beeinträchtigt werden. Die Jagdhabitatem der Fledermäuse werden nur minimal in Anspruch genommen, sodass die Funktionalität erhalten bleibt. Eine Verletzung des Zugriffsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 wird daher ausgeschlossen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

## 5.2 Brutvögel

### 5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Begehung wurden einige alte Nester von vermutlich Krähen oder Tauben im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Aufgrund der Habitatausstattung sind weitere Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs sowie im näheren Umfeld zu erwarten (Tabelle 2). Für die Abschätzung des potenziellen Vorkommens von Brutvogelarten wurde die Habitateignung nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999), FLADE (1994) sowie SÜDBECK et al. (2005) sowie das Auftreten im Messtischblatt nach dem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014) herangezogen.

**Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Brutzeit nach LUNG (2016)
1. <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	MV V	E 04 – M 09
2. <i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	E 03 – M 08
3. <i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	A 04 – A 09
4. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	A 04 – M 09
5. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	E 02 – E 11
6. <i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	-	M 02 – E 08
7. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	M 03 – A 08
8. <i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	E 02 – M 09
9. <i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	E 03 – A 09
10. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	A 04 – E 08
11. <i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	MV V	A 04 – E 07
12. <i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	§§, D V	M 04 – E 09
13. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	A 04 – M 08
14. <i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	M 03 – A 08
15. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		M 03 – A 09
16. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	A 04 – M 08
17. <i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	A 04 - A 09
18. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	E 03 – A 09
19. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	E 03 – A 08
20. <i>Turdus merula</i>	Amsel	-	A 02 – E 08

\* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art  
VSRL: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

EG: in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (RÝSLAVY et al. 2020): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet 3: gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Bed. >: >40 % des Gesamtbestandes in Deutschland; >>: > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG M-V 2016)

Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

### **5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten**

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

#### **Teichhuhn / *Gallinula chloropus* D V, §§**

Das Teichhuhn nutzt Gewässer aller Art ab 200 m<sup>2</sup> mit dichtem Uferbewuchs als Brutplatz. Die Nahrung wird im Umfeld des Brutreviers auf Grünland und Rasenflächen gesucht. Die Größe des Brutreviers ist auf das eigentliche Bruthabitat und das nähere Umfeld beschränkt. Die Fluchtdistanz ist je nach Gewöhnung an anthropogene Störreize unterschiedlich und wird mit < 5 bis 40 m bei FLADE (1994) angegeben.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Teichralle landesweit verbreitet. Der Brutbestand wird auf ca. 3.200 - 5.000 Paare geschätzt. Eine Gefährdung der Art ist im Land nicht gegeben. Sanierungen von Kleingewässern können kurzzeitig einzelne Brutplätze gefährden (VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Potenzielle Brutreviere der Art befinden sich im Selliner Parkteich im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, ist die Baufeldfreimachung alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detail-

lierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindliche Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Teichhuhn sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Grünflächen ausgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### 5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

**Gilde****1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze**

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlebrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.

**Arten**

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

**Gilde****2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter**

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.

**Arten**

Bachstelze, Hausrotschwanz

**Gilde****3. Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Röhriche**

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Feuchtgebiete und Offenländer zeigen.

**Arten**

Blässhuhn, Höckerschwan, Stockente, Teichrohrsänger

**1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze**

Die Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb und außerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Bebauungsplans in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutreviere der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in

LAG VSW (2021) bewertet worden. Im Ergebnis wurde eine Punktzahl von 11-12 Punkten erreicht, sodass ein erhöhtes Risiko zu erwarten ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik zu installieren. Einzeln stehende Fenster unter 2 m<sup>2</sup> Fläche können dabei vernachlässigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in RÖSSLER et al. (2022) zu verwenden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Zuge der Bauarbeiten werden einige wenige potenzielle Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Frei- und Bodenbrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

## 2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten sind potenzielle Brutvögel außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutrevier der Arten im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Gefahr einer störungsbedingten Brutaufgabe. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern (siehe Vermeidungsmaßnahme V 3).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **3. Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Röhriche**

Die Arten sind potenziell in den entsprechenden Gewässerhabitaten bzw. Röhrichten zu erwarten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutreviere der Gewässer- und Röhrichtbrüter in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingte Brutaufgabe eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 2 deckt auch die Brutzeit der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter mit ab.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Gewässer- und Röhrichtbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gewässer- und Röhrichtbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der ungefährdeten Brutvögel im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

## 5.3 Amphibien

### 5.3.1 Bestandsanalyse

Der im 50 m Umfeld liegende Selliner Parkteich stellt potenziell ein geeignetes Amphibienlaichgewässer dar. Im Kartenportal liegen für den Messtischblattquadranten Nachweise für die streng geschützte Art Laubfrosch vor. Da das geplante Vorhaben mit Landhabitaten oder potenziellen Wanderrouten der Amphibien in Konflikt steht, sind Artenschutzbelange der Amphibien durch den B-Plan betroffen.

Potenziell können zwei artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten im Untersuchungsraum des B-Plans vorkommen. Der folgenden Tabelle 2 sind die Amphibienarten zu entnehmen.

**Tabelle 3:** Liste der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten, die potenziell innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. <i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	MV 1, D V, §, FFH IV
2. <i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	MV 3, D 3, §, FFH IV

\* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a); 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nachfolgend werden die potenziell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sowie deren Lebensraumansprüche nach GÜNTHER (1996) beschrieben.

#### **Springfrosch / *Rana dalmatina* MV 1, D V, §, FFH IV**

Das Spektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vom Springfrosch besiedelten Laichgewässer reicht von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Die bevorzugten Landlebensräume weisen einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil auf. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstubben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt.

#### **Laubfrosch / *Hyla arborea* MV 3, D 3, §, FFH IV**

Laubfrösche benötigen als Lebensraum eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche und Altwässer, temporäre Klein gewässer auf Feldfluren und Viehweiden bevorzugt. Sie sollten eine intensive Besonnung und eine reich verkrautete Flachwasserzone aufweisen. Für den Sommerlebensraum wird eine strukturelle Landschaft mit Ödlandflächen, Schilfgürteln, Feuchtwiesen, Gebüschen und Waldrändern, die sich möglichst im Einzugsbereich von Gewässern befinden, bevorzugt. Das Winterquartier liegt teilweise im Sommerlebensraum, sofern genügende frostsichere Überwinterungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Gründe des Rückgangs der Art finden sich zum einen in natürlichen Ursachen wie z. B. der Verlandung, Verbuschung und dem Trockenfallen von Gewässern

und zum anderen in anthropogenen Ursachen wie z.B. Meliorationsmaßnahmen, Ackerbau, Flurbereinigung und Gewässerverschmutzung.

### 5.3.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Amphibienarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich unmittelbar angrenzend südlich und westlich des B-Plangebiets. Im Bereich des potenziellen Amphibienlaichgewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Arten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher folgende Maßnahme durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

Weiterhin sind auch betriebsbedingte Tötungen nicht auszuschließen, wenn Amphibien in ihrer Wanderphase in den Vorhabensbereich gelangen und dort durch Kraftfahrzeuge und Grünpflegemaßnahmen zu Tode kommen oder in Kellerschächte, Gullis und andere Kleintierfallen geraten. Um dieses betriebsbedingte Tötungsrisiko auszuschließen, ist die Anlage einer stationären Amphibienschutzauns notwendig.

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Landhabitare der Amphibien als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Beseitigung der Hochstaudenflur zerstört. Weitere geeignete Landhabitare sind im Umfeld des Gewässers kaum vorhanden. Um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten, wird als Ausgleich die Aufwertung der Landhabitare durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren im Uferbereich des Selliner Stadtparks notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

CEF-Maßnahme E 1	
Maßnahme	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Zielarten	Amphibien

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Amphibien im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.



Abbildung 5: Lage des Amphienschutzauns (grün) zum Geltungsbereich (rot). © GeoBasis-DE/M-V 2025

## 5.4 Libellen

### 5.4.1 Bestandsanalyse

In den Wasserkörpern des Selliner Parksees ist die Art Krebsschere (*Stratiotes aloides*) in hoher Abundanz beobachtet worden. Im Norddeutschen Tiefland sind Gewässer mit Beständen der Krebsschere als Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer (*Aeschna viridis*) bekannt (WILDERMUTH & MARTENS 2018). Somit ist nicht auszuschließen, dass die Art dort vorkommt. Die Grüne Mosaikjungfer ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (streng geschützte Art von gemeinschaftlicher Bedeutung) und muss daher artenschutzrechtlich betrachtet werden.

**Tabelle 4:** Liste der artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten, die potenziell innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. <i>Aeschna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	MV 2, D 2, §, FFH IV

\* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN & K 1992), Rote Liste Deutschland (OTT et al. 2021): 2: stark gefährdet  
§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.  
FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

### Grüne Mosaikjungfer / *Aeschna viridis* MV 2, D 2, §, FFH IV

Wegen der engen Bindung an die Eiablagepflanze *Stratiotes aloides* kommt die Art vorwiegend in den Niederungsgebieten wie z. B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen. Aufgrund der engen Bindung der Art an die Krebsschere als Eiablatesubstrat, ist *A. viridis* durch den starken Rückgang dieser Pflanze in Mecklenburg-Vorpommern stark bedroht. Die Gefährdung besteht daher vorrangig in der Beeinträchtigung und der direkten Zerstörung der Krebsscherengewässer bzw. -bestände.

### 5.4.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das potenzielle Vorkommensgewässer befindet sich unmittelbar angrenzend südlich und westlich des B-Plangebiets. Im Bereich des Gewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Ein Tötungsrisiko lässt sich durch die geplanten Baumaßnahmen daher nicht herleiten. Auch eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Mosaikjungfer sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Entwässerung der versiegelten Flächen in den angrenzenden Selliner Parkteich zum Eintrag von Schadstoffen (z.B. von den Verkehrsflächen) kommt und damit die Wasserqualität des Gewässers beeinträchtigt wird. Dadurch könnten die Bestände der empfindlichen Krebsschere geschädigt und infolgedessen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Mosaikjungfer zerstört werden.

Um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, wird ein Entwässerungskonzept mit entsprechenden Maßnahmen notwendig, um die Einleitung von Schadstoffen in das Gewässer zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V 6	
Maßnahme	Zum Schutz der Fortpflanzung und Ruhestätten der Grünen Mosaikjungfer ist das Einleiten von Schadstoffen in den Selliner Parkteich zu verhindern. Dafür ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen abzustimmen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Zielarten	Grüne Mosaikjungfer

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Grünen Mosaikjungfer im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm,
- Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

#### Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Brut von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

#### Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m<sup>2</sup>, bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in RÖSSLER et al. (2022) zu verwenden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

#### Vermeidungsmaßnahme V 4

- Maßnahme Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.
- Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
- Zielarten Amphibien

#### Vermeidungsmaßnahme V 5

- Maßnahme Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.
- Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
- Zielarten Amphibien

#### Vermeidungsmaßnahme V 6

- Maßnahme Zum Schutz der Fortpflanzung und Ruhestätten der Grünen Mosaikjungfer ist das Einleiten von Schadstoffen in den Selliner Parkteich zu verhindern. Dafür ist ein Entwässerungs-konzept zu erstellen und mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen abzustimmen.
- Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Zielarten Grüne Mosaikjungfer

## 6.2 CEF - Maßnahmen

### CEF -Maßnahme E 1

- Maßnahme Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
- Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Zielarten Amphibien

## 7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „DRK-Pflegeheim und Pflegecampus Sellin“ in der Gemeinde Sellin war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Insekten Habitat- und Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

## 8 Literatur

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BSTF (2024): Kartierbericht und Potenzialanalyse für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „DRK Pflegeheim und Pflegecampus“, Gemeinde Sellin vom 31.01.2025.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2023): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung. Stand November 2023, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten.
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRÄßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025): <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen Januar 2025.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). Zuletzt abgerufen Januar 2025.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net): 2-20.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- WILDERMUTH, H. & MARTENS, A. (2018): Die Libellen Europas: Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt. – Leipzig, (Quelle und Meyers), 960 S.

ZESSIN, W.K.G. & KÖNIGSSTEDT, D.G.W. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

## **9 Anlage 1: Relevanzprüfung**

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	x	–	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	po	x	–	x
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– <sup>1, 2)</sup>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	–	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	-	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	x	-	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	x	-	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	po	x	-	x
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>BArt SchV Anl. 1 Sp. 3</b>	<b>RL M-V</b>	<b>Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]</b>	<b>Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]</b>
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- <sup>1)</sup>
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, „ : keine Angabe

Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.
- 6) Die Art wurde im Zuge erfolgter Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit der spezifischen Lebensweise der Art sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	-	X	*	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		X	X	0	-	-	-	- <sup>1)</sup>
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	-	-	X	V	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	*	po	X	-	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	-	-	X	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>4)</sup>
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X	-	*	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	-	-	-	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	-	-	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	3	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Alca torda</i>	Tordalk	-	-	-	-	-	-	-	- <sup>8)</sup>
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	X	X	*	-	-	-	- <sup>4)</sup>
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	-	-	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	-	-	-	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Anas crecca</i>	Krickente	-	-	-	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	-	-	R	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	*	po	X	-	X
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	-	-	2	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anser anser</i>	Graugans	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– 3)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– 7)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	WeißflügelSeeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlängenadler	-	-	-	0	-	-	-	- 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X	-	1	-	-	-	- 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	-	-	-	-	-	-	-	- 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	*	po	X	-	X
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	*	-	-	-	- 2)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	-	-	-	*	po	X	-	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-	3	-	-	-	- 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	-	-	-	V	-	-	-	- 2)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	-	X	X	3	-	-	-	- 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	-	-	-	-	-	-	-	- 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	X	X	-	-	-	-	- 8)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	*	po	X	-	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	- 2)
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	-	-	-	*	-	-	-	- 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	–	–	–	V	po	x	–	x
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	–	–	x	*	po	x	–	x
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Glauucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Grus grus</i>	Kranich	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>1)</sup>
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>1)</sup>
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lo-ia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergus merganser</i>	Gänsehäher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2</sup>
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2</sup>
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>6)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– 5)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– 8)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).
- 3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitate oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

## **10 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

<b>Fledermäuse (Sammelformblatt)</b>			
<b>Schutzstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b>            Folgende Arten wurden mittels Potenzialanalyse im Untersuchungsgebiet ermittelt:  <b>Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr.</b></p>			
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden keine potenziellen Quartierstrukturen gefunden. Allerdings muss im Geltungsbereich und dem 50 m-Umfeld von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2025).</p>			
<p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Arten im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>			
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p>			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Vermeidungsmaßnahme V 1</td> <td> <p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden.</li> </ul> </td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 1	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden.</li> </ul>
Vermeidungsmaßnahme V 1	<p>Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,</li> <li>Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,</li> <li>Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen &gt; 540 nm,</li> <li>Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden.</li> </ul>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Gehölze oder Gebäude mit potenziellen Quartierstrukturen sollen durch die Planung nicht entnommen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Ein Tötungsrisiko lässt sich durch die geplanten Baumaßnahmen nicht herleiten. Auch eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>			

**Fledermäuse (Sammelformblatt)**

Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten vorhanden. Durch die Planung sollen keine Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen im Umfeld gerodet oder anderweitig beeinträchtigt werden. Die Jagdhabitate der Fledermäuse werden nur minimal in Anspruch genommen, sodass die Funktionalität erhalten bleibt. Eine Verletzung des Zugriffsverbots nach § 44 (1) Nr. 3 wird daher ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>							
<b>Schutzstatus</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie							
<b>Bestandsdarstellung</b>							
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Laubfrösche bevorzugen zum Laichen vegetationsreiche Gewässer, die sonnenexponiert und fischfrei sind. Daneben werden auch temporäre Kleingewässer, wie Druckwassersenken auf Weiden und Tümpel in Abbaugruben angenommen (LUNG MV 2021). Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Tiere in höherer Vegetation, z. B. Röhrichten, Hochstauden, vernässten Brachen, Feuchtwiesen und Gebüschen, auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, z. T. in den Sommerquartieren, wo die Lurche in Waldbereichen, Feldgehölzen und Säumen geeignete Verstecke aufsuchen.</p> <p>Die Hauptlaichzeit liegt zwischen Mai und Juni/Juli. Adulte Tiere suchen ab Ende September/Okttober die Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere, wobei Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen sind (LUNG M-V 2021). Adulte Laubfrösche weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf, einzelne Wanderungen über mehrere km sind ebenfalls beschrieben (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992, GÜNTHER 1996).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Mit einer Rasterfrequenz von 51 % gehört der Laubfrosch zu den fünf am weitesten verbreiteten Amphibienarten des Landes. Der Reichtum an Kleingewässern in MV trägt zu dieser weiten Verbreitung bei. Entsprechend liegen aus dem gewässerarmen Landesteilen (Griese Gegend bei Ludwigslust und Ueckermünder Heide) nur wenige Nachweise vor bzw. gibt es dort eine größere Verbreitungslücke (GÜNTHER 1996).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer, großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt sowie der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft.</p>							
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Der im 50 m Umfeld liegende Selliner Parkteich stellt potenziell ein geeignetes Amphibienlaichgewässer dar. Im Kartenportal liegen für den Messtischblattquadranten Nachweise für die streng geschützte Art Laubfrosch vor. Da das geplante Vorhaben mit Landhabitaten oder potenziellen Wanderrouten der Amphibien in Konflikt steht, sind Artenschutzbelaenge der Amphibien durch den B-Plan betroffen.</p> <p><i>Abgrenzung der lokalen Population</i></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>							
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>							
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 4</td> <td>Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 5</td> <td>Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme E 1</td> <td>Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.	Vermeidungsmaßnahme V 5	Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.	CEF-Maßnahme E 1	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.						
Vermeidungsmaßnahme V 5	Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.						
CEF-Maßnahme E 1	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.						
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich unmittelbar angrenzend südlich und westlich des B-Plangebiets. Im Bereich des potenziellen Amphibienlaichgewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Arten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 4 durchzuführen:</p> <p>Weiterhin sind auch betriebsbedingte Tötungen nicht auszuschließen, wenn Amphibien in ihrer Wanderphase in den Vorhabensbereich gelangen und dort durch Kraftfahrzeuge und Grünpflegemaßnahmen zu Tode kommen oder in Kellerschächte, Gullis und andere Kleintierfallen geraten. Um dieses betriebsbedingte Tötungsrisiko auszuschließen, ist die Anlage einer stationären Amphibienschutzauns notwendig.</p>							

## Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störzeile kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Landhabitale der Amphibien als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Beseitigung der Hochstaudenflur zerstört. Weitere geeignete Landhabitale sind im Umfeld des Gewässers kaum vorhanden. Um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten, wird als Ausgleich die Aufwertung der Landhabitale durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren im Uferbereich des Selliner Stadtparks notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>							
<b>Schutzstatus</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie							
<b>Bestandsdarstellung</b>							
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Das Spektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vom Springfrosch besiedelten Laichgewässer reicht von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. <i>R. dalmatina</i> ist eine silvicol Art. Ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf sehr unterschiedlichen Standorten, die von trockenen Eichen-Steppenheidewäldern über lichte und warme Hangwälder, Eichen-Hainbuchen-, Buchenmisch- und Buchenhallenwälder bis zu Bruchwäldern reichen, dient als Landlebensraum. Die bevorzugten Landlebensräume weisen einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil auf. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss sowie Lichtungen und Waldwege. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstübben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt. Springfrösche haben einerseits eine starke Laichplatzbindung, besiedeln andererseits aber auch neu angelegte Gewässer sehr schnell.</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Die nördlichsten deutschen Vorkommen befinden sich auf der Insel Rügen und der Halbinsel Darß. Ansonsten kommt die Art in Mecklenburg-Vorpommern auch im Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz vor (BAST 1997). Deutschland und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern ist für Areal-Vorposten der Art in besonderem Maße verantwortlich (LUNG MV 2021) da die hier besiedelten drei Teilareale durch geografische Barrieren vom Hauptverbreitungsgebiet dauerhaft isoliert sind.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt.</p>							
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Der im 50 m Umfeld liegende Selliner Parkteich stellt potenziell ein geeignetes Amphibienlaichgewässer dar. Im Kartenportal liegen für den Messtischblattquadranten Nachweise für die streng geschützte Art Laubfrosch vor. Da das geplante Vorhaben mit Landhabitaten oder potenziellen Wanderrouten der Amphibien in Konflikt steht, sind Artenschutzbelaenge der Amphibien durch den B-Plan betroffen.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.</p>							
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 4</td> <td>Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 5</td> <td>Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.</td> </tr> <tr> <td>CEF-Maßnahme E 1</td> <td>Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.</td> </tr> </table> <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich unmittelbar angrenzend südlich und westlich des B-Plangebiets. Im Bereich des potenziellen Amphibienlaichgewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Arten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 4 durchzuführen:</p> <p>Weiterhin sind auch betriebsbedingte Tötungen nicht auszuschließen, wenn Amphibien in ihrer Wanderphase in den Vorhabensbereich gelangen und dort durch Kraftfahrzeuge und Grünpflegemaßnahmen zu Tode kommen oder in Kellerschächte, Gullis und andere Kleintierfallen geraten. Um dieses betriebsbedingte Tötungsrisiko auszuschließen, ist die Anlage einer stationären Amphibienschutzzauns notwendig.</p>		Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.	Vermeidungsmaßnahme V 5	Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.	CEF-Maßnahme E 1	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Baufeld inkl. Baueinrichtungsflächen sind im Süden und Westen mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die höhere Vegetation (z.B. Staudenflur der Insektenwiese) unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor dem Stellen des Zauns zu entfernen. Der Zaun muss über die Dauer der Bauarbeiten instand gehalten werden.						
Vermeidungsmaßnahme V 5	Zum Schutz vor betriebsbedingten Tötungen ist der Vorhabensbereich im Süden und Westen mit einem stationären Amphibienschutzzaun abzusperren. Es ist möglich, den stationären Zaun anstelle des temporären bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren.						
CEF-Maßnahme E 1	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m <sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.						

**Springfrosch (*Rana dalmatina*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sowie des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Landhabitatem der Amphibien als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Beseitigung der Hochstaudenflur zerstört. Weitere geeignete Landhabitatem sind im Umfeld des Gewässers kaum vorhanden. Um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten, wird als Ausgleich die Aufwertung der Landhabitatem durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren im Uferbereich des Selliner Stadtparks notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **11 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten**

<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>			
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		
<b>Bestandsdarstellung</b>			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:			
<p><b>Angaben zur Autökologie</b></p> <p>Das Teichhuhn, auch Teichralle genannt, bevorzugt als Lebensraum flache, langsam fließende oder stehende Gewässer aller Art mit einer dichten Ufervegetation (z.B. Röhricht, Binsen, Seggen) und größeren Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit findet sich die Art aber auch an anderen Gewässern, z.B. kleinere Tümpel und Wasserlöcher, die eine Wasserfläche von 20 bis 30 Quadratmetern haben. Diese Brutvogelart ist außerdem in Stadtgebieten vorzufinden (z.B. in Gärten, Parks und Zoos), wenn diese ausreichend Wasserflächen bieten. Dabei stellt die Teichralle nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität, sondern an ein Vorhandensein einer geeigneten Ufervegetation. Teichhühner, die im östlichen Deutschland brüten, nutzen als Überwinterungsgebiet ein Areal, das vom Westen Deutschlands, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Frankreich bis nach Italien reicht. Das Teichhuhn wird nicht als lärmfällige Brutvogelart eingestuft. Die Effektdistanz wird mit max. 100 m angegeben. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 10 – 40 m.</p>			
<p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der Bestand scheint relativ stabil zu sein und wird auf 3.200 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).</p>			
<p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Eine Gefährdung der Art ist im Land nicht gegeben. Sanierungen von Kleingewässern können kurzzeitig einzelne Brutplätze gefährden (VÖKLER 2014).</p>			
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Die Art ist als Brutvogel im angrenzenden Selliner Parkteich zu erwarten.</p>			
<p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 2</td> <td>Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Potenzielle Brutreviere der Art befinden sich im Selliner Parkteich im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, ist die Baufeldfreimachung alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindliche Art nicht herleiten.</p>			

## **Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Teichhuhn sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Grünflächen ausgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b> <b>Angaben zur Autökologie</b> Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: <b>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp</b> Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.  <b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</b> Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.					
<b>Gefährdungsursachen</b> Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).					
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb und außerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Bebauungsplans in den entsprechenden Gehölzbiotopen.					
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b> Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">Vermeidungsmaßnahme V 2</td> <td style="padding: 5px;">Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; vertical-align: top;">Vermeidungsmaßnahme V 3</td> <td style="padding: 5px;">Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m<sup>2</sup>, bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.	Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.
Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.				
Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.				
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</li> </ul> Da sich potenzielle Brutreviere der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2). Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) bewertet worden. Im Ergebnis wurde eine Punktzahl von 11-12 Punkten erreicht, sodass ein erhöhtes Risiko zu erwarten ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik zu installieren. Einzelne stehende Fenster unter 2 m <sup>2</sup> Fläche können dabei vernachlässigt werden.					
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> </ul>					

## Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Im Zuge der Bauarbeiten werden einige wenige potenzielle Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Frei- und Bodenbrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |

<b>Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b> <i>Angaben zur Autökologie</i> Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: <b>Bachstelze, Hausrotschwanz</b> Die Arten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind wenig empfindlich gegenüber Störungen. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. <i>Gefährdungsursachen</i> Der Haussperling unterliegt gegenwärtig noch keiner Gefährdung, wurde jedoch in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnlisten aufgenommen (vgl. VÖKLER et al. 2014).					
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Arten sind potenzielle Brutvögel außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.					
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b> Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Vermeidungsmaßnahme V 2</td> <td>Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 3</td> <td>Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m<sup>2</sup>, bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.	Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.
Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.				
Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.				
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>					
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</li> </ul> Da sich potenzielle Brutreviere der Arten im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch ausgeschlossen werden. Es besteht allerdings die Gefahr einer störungsbedingten Brutaufgabe. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2). Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorfahrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern (siehe Vermeidungsmaßnahme V 3).					
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b>					
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> </ul> Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</li> <li><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</li> </ul>					

## **Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter**

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Röhrichte</b>					
<b>Schutzstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>					
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:</b> <i>Angaben zur Autökologie</i> Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: <b>Blässhuhn, Höckerschwan, Stockente, Teichrohrsänger</b> Die Arten besitzen eine stärkere Bindung an Gewässer und Röhrichthabitatem. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. <i>Gefährdungsursachen</i> Die Arten unterliegen gegenwärtig keiner Gefährdung (VÖKLER et al. 2014).					
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Die Arten sind potenziell in den entsprechenden Gewässerhabitaten bzw. Röhrichten zu erwarten.					
<b>Abgrenzung der lokalen Population</b> Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.					
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</b>					
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Vermeidungsmaßnahme V 2</td> <td>Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.</td> </tr> <tr> <td>Vermeidungsmaßnahme V 3</td> <td>Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m<sup>2</sup>, bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.	Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.
Vermeidungsmaßnahme V 2	Die Baufeldfreimachung (inklusive Baumfällung) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Gegebenenfalls müssen die Arbeiten (und geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.				
Vermeidungsmaßnahme V 3	Zur Vermeidung von Vogelanprall an Glasscheiben sind bei Fensterflächen größer als 2m <sup>2</sup> , bei Eckverglasungen, Wintergärten, Balkonbrüstungen aus Glas und Windschutzverglasungen wahlweise vogelsichere Scheiben zu verbauen oder spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung geeignete Markierungen auf allen vertikalen Glasflächen anzubringen. Bei beiden Ausführungsvarianten ist jeweils eines der als hochwirksam geprüften Muster in Rössler et al. (2022) zu verwenden.				
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</li> </ul> Da sich potenzielle Brutreviere der Gewässer- und Röhrichtbrüter in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingte Brutaufgabe eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 2 deckt auch die Brutzeit der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter mit ab.					
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</li> </ul> Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 kann ausgeschlossen werden, dass die Gewässer- und Röhrichtbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störeize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 3 für die Arten nicht zu erwarten.					
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</li> <li><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</li> </ul>					

## **Ungefährdete Vogelarten der Gewässer und Röhrichte**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gewässer- und Röhrichtbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur temporär zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)